

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. März

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	25	Bedienung der Filialkirchengemeinde Helmlingen	31
Verordnung:		Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	32
Zweite Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	26	Bezirksjugendpfarrer	32
Bekanntmachungen:		Hinweise:	
Ordentliche Tagung der Bezirkssynoden im Jahr 1966	28	Neuaufgabe des Taschenbuchs der Evang. Kirchen in Deutschland	32
Die Mitglieder der neuen Landessynode	30	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Kirchensteuerverfahren (Sonderdruck)	32
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	31		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Vikar Paul Freyer in Mannheim-Käfertal (Unionskirche) zum Pfarrer in Bötzingen, Vikar Edgar Weihe in Mannheim-Neckarau (Matthäuspfarre) zum Pfarrer in Oberkirch.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.-Gesetz):
Pfarrer Herbert Michel in Tannenkirch zum Pfarrer in Bammental.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):
Religionslehrer Pfarrer (i. W.) Dr. theol. Klaus Martin Lutz in Mosbach (Nicolaus-Kistner-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Manfred Beck in Fahnau zur Übernahme einer Tätigkeit bei den v. Bodelschwingschen Anstalten in Bethel.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Horst Nagel in Tauberbischofsheim zum Pfarrer der II. Pfarrei in

Wertheim, Sitz Wertheim-Bestenheid (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Theophil Enderes in Rastatt (Thomaspfarre) mit dem Dienst eines hauptamtlichen Religionslehrers am Tulla-Gymnasium in Mannheim, Pfarrer i. R. Wolfgang Nickel, z. Zt. in Öschelbronn, mit der Verwaltung der Evang. Pfarrei Bühl.

Berufen zu Pfarrverwaltern

(gemäß § 16 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):
die Pfarrdiakone Fritz Bruch in Hüfingen, Hermann Deutsch in Volkertshausen, August Frick in Neckarburken, Wilhelm Hoppe in Öfingen, Gerhard Klatt in Seelbach, Rudolf Liedtke in Leibenstadt, Wilhelm Staudte in Diersheim, Artur Wendel in Fahnau.

Ernannt:

die Amtsräte Hermann Mayer und Wilhelm Wettach beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenoberamtsräten;

die Finanzamtänner Reinhold Ganter und Paul Schäfer, beide beim Evang. Oberkirchenrat, Fritz Bender bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Georg Hübsch bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenamtsräten.

Beurlaubt auf Antrag:

Vikar Paul Schmidt in Rastatt.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Religionslehrer Pfarrer Rudolf Zöbele y in Mannheim (Tulla-Gymnasium) auf 1. 4. 1966.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Christian Troebst, z. Zt. beurlaubt zum Dienst bei der Evang. Akademie Bad Boll, zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Studienassessor Pfarrer Kurt Schwan in Karlsruhe (Max-Planck-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Erwin Götz, zuletzt in Bodersweier, am 7. 3. 1966.

Diensterledigungen

Mannheim, Ostpfarrei der Melanchthonkirche, Kirchenbezirk Mannheim. (Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz) Pfarrhaus frei.

Offenburg, Westpfarrei, Kirchenbezirk Lahr. (Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz) Pfarrhaus wird frei.

Rastatt, Thomaspfarrei, Kirchenbezirk Baden-Baden. Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 18. April** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Zweite Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 3. Februar 1966

Auf Grund von § 3 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 27. November 1959 über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (VBl. 1960 S. 9) verordnet der Landeskirchenrat:

§ 1

Die durch die Zweite Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 14. Dezember 1965 (Ges.Bl. Baden-Württemberg S. 322) bewirkten Änderungen der Beihilfenvorschriften des Landes Baden-Württemberg werden in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung in das Beihilferecht der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie ist auch anzuwenden auf vorher entstandene, aber erst nach dem 31. Dezember 1965 erstmalig geltend gemachte Aufwendungen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1966

Der Landeskirchenrat
Heidland

Anlage zu § 1 der Verordnung des Landeskirchenrats vom 3. Februar 1966 über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Die im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1964 Nr. 7 abgedruckten Beihilfenvorschriften der Evan-

gelischen Landeskirche in Baden werden wie folgt geändert:

Nr. 3

(Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen)

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen der Beihilfenvorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht

1. für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse;
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

Absatz 4a wird wie folgt neu gefaßt:

(4a) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Absatz 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von § 165 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfang beihilfefähig.

Nach Nr. 3 Absatz 7 wird folgender **Absatz 8** angefügt:

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind der Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

(Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen)

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 4 Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Ziffer 3 letzter Satz wird die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ ersetzt (— Krankenhaus-aufenthalt von Alleinstehenden —).

In Absatz 1 Ziffer 5 wird der letzte Satz durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

Die Kosten für eine Pflege durch im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig. Nr. 3 Absatz 8 gilt entsprechend. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege einen Beruf aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Nach Absatz 1 Ziffer 5 wird folgende Ziffer 5a eingefügt:

5a. eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 12 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nr. 4 Absatz 1 Ziffer 3, Nr. 5 Absatz 1 und Nr. 9 Absatz 1 Ziffer 4) des den Haushalt allein führenden Familienangehörigen oder der den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Ziffer 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Absatz 1 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 5 DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10 DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig;

Absatz 1 Ziffer 9 wird wie folgt neu gefaßt:

9. Beschaffung, Unterhaltung und Ersatz der vom Arzt schriftlich verordneten Körperersatzstücke sowie der folgenden vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel ohne die Aufwendungen für den Betrieb:

- a) Hörapparate bis zum Höchstbetrag von 700 DM,
- b) Sehhilfen, Brillengestelle jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 40 DM,
- c) orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
- d) Fußeinlagen,
- e) Stützapparate,
- f) Bruchbänder,
- g) Leibbinden, Krampfadernbinden u. ä.,
- h) Gummistrümpfe,
- i) Perücken bis zum Höchstbetrag von 500 DM,
- k) Blindenführhunde einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
- l) Blindenstöcke, Krücken, Stockstützen und Krankenstöcke,
- m) Krankenfahrstühle bis zum Höchstbetrag von 800 DM,
- n) Krankenheber,
- o) Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit,
- p) Spastikerstühle bis zum Höchstbetrag von 1000 DM,
- q) Gipsbetten (bei Erkrankung der Wirbelsäule),
- r) Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
- s) Elektronen-Sprechgeräte (elektronischer Kehlkopf) bis zum Höchstbetrag von 900 DM,
- t) Suspensorien, Urinfänger u. ä.,
- u) Dauerkatheter,
- v) Wasser- und Luftkissen gegen Wundliegen,
- w) Liegeschalen (Extensionsliegeschalen),
- x) Hilgenreinerschienen,
- y) Handhülsen,
- z) Elektrische Schrittmacher bis zum Höchstbetrag von 2000 DM.

Die Festsetzungsstelle kann dieses Verzeichnis ändern oder ergänzen und die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen auf Höchstbeträge begrenzen.

Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt;

Der Nr. 4 wird als Absatz 2 angefügt:

(2) Die Festsetzungsstelle kann Aufwendungen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.

Nr. 6

(Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren)

In Absatz 3 wird nach Satz 2 ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

Ausnahmen können von der Festsetzungsstelle zugelassen werden.

(— Kuren in Seeheilbädern —)

In **Absatz 4 Ziffer 2** werden die Zahl „14“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

(— Unterkunft und Verpflegung —)

Nr. 7

(Zahnprothetische Behandlung)

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziffer 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nr. 1 Absatz 1 Ziffer 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Absatz 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten bis zum Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

Nr. 8

(Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung)

In **Absatz 1 Satz 3** wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

Absatz 2 wird gestrichen.

(Siehe auch Bekanntmachung vom 9. 3. 1966, VBl. S. 31)

Nr. 9

(Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen)

In **Absatz 1 Ziffer 6** wird die Zahl „220“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

(— Säuglingsausstattung —)

Nr. 11

(Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen)

Nr. 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200,— DM, die Beisetzung, die Anlage einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe einer Überführung von der Grenze bis zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern berücksichtigt werden.

Bekanntmachungen

OKR. 7. 3. 1966
Az. 12/2

Ordentliche Tagung der Bezirkssynoden im Jahr 1966

Die Grundordnung unserer Landeskirche setzt in § 75 Absatz 1 fest, daß die Bezirkssynoden sich zu ihren ordentlichen Tagungen jedes 3. Jahr versammeln. In § 73 Absatz 2 der Grundordnung ist außerdem festgelegt, daß die Bezirkssynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und verabschiedet.

Wir ordnen somit an, daß im **Jahr 1966 in allen Kirchenbezirken ordentliche Tagungen der Bezirkssynoden abzuhalten** sind, die als einzigen Verhandlungspunkt den Hauptbericht zum Gegenstand haben.

Allen Pfarrämtern ging als Nummer 3 des Gesetzes- und Verordnungsblattes die Ausarbeitung eines vom Rat der EKD eingesetzten Ausschusses zu, die sich sehr intensiv mit „**Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche**“ beschäftigt. Da der

Rat der EKD landeskirchliche Stellungnahmen erbittet, ordnen wir an, daß die genannte Ausarbeitung folgendermaßen zur Grundlage der diesjährigen Bezirkssynode gemacht wird:

Anstelle des Berichts über das bisher übliche Schema legen

1. die Pfarrämter und Kirchengemeinderäte dem Dekanat einen **Bericht** vor, der in erster Linie auf den Abschnitt 17 eingeht und über Vorhandenes, über den faktischen Bestand berichtet.
Zu a) Apostolat der Gemeinde
 Bericht über solche Gruppen, die sich in besonderer Weise die Pflege des Gottesdienstes und dessen, was damit zusammenhängt, anlegen sein lassen:
 Predigtbesprechungskreis,
 Bibelkreis (auch Hausbibelkreise oder Nachbarschaftskreise),
 Mitarbeiterkreis,
 Besuchsdienstgruppen,
 Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde,
 Kirchenchor und Kantorei.
Zu b) Katechumenat der Gemeinde
 Bericht über solche Kreise, die mit der christlichen Unterweisung zu tun haben:
 Kindergottesdienst- und Kindergottesdiensthelferkreis,
 Konfirmandenunterricht und Konfirmation,
 Christenlehre,
 Jugendkreise,
 Religionsunterricht (Schulwochen),
 Katechismus-Unterricht für Erwachsene,
 Gemeindeseminare, Verlobten- und Eheseminare.
Zu c) Diakonat der Gemeinde
 Bericht über Einrichtungen und Mitarbeiterkreise, die im Dienst helfender Liebe stehen:
 Kindergärten und Jugendheime,
 Betreuung alter Menschen,
 Diakoniekreis oder Diakonischer Ausschuß,
 Diakonisches Jahr.
2. In einem 2. Teil des Berichts legen die Kirchengemeinderäte und Pfarrämter eine **allgemeine Stellungnahme** zu den „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“ vor, die auch Planungen und Maßnahmen der Kirchengemeinden in den angeschnittenen Fragen enthalten kann. Jede zustimmende oder kritische oder weiterführende Stimme ist erwünscht.
3. Über alle **Dienstbereiche auf überparochialer oder Kirchenbezirksebene** soll dem Dekanat ein **Bericht** vorgelegt werden, der insbesondere die Punkte 9, 11, 12, 15 der Ausarbeitung der EKD mitberücksichtigt und zugleich zu ihnen Stellung nimmt:
 Gemeindedienste,
 kirchliche Kreisfürsorgerinnen,
 Bezirksjugendpfarrer,
 Bezirksmännerpfarrer (auch Arbeiterwerk),
 Bezirksfrauenwerk,
 die Bezirksbeauftragten für Diakonie, für Volksmission und für Weltmission,
 Industrie- und Männerpfarrer,
 Krankenhauspfarrer,

je ein hauptamtlicher Religionslehrer
 für Höhere Schulen und für Berufs- und Fachschulen,
 Bezirkskantor,
 der Bezirksbeauftragte für das Diasporawerk (Gustav-Adolf-Werk),
 kirchliche Dorfarbeit.

Sämtliche dem Bezirkskirchenrat vorzulegenden Berichte können kurz und knapp sein, sollen aber das Wesentliche enthalten. Um der späteren Bearbeitung und Auswertung willen bitten wir das oben erwähnte Schema streng einzuhalten.

Der Bezirkskirchenrat seinerseits arbeitet sämtliche Berichte zu dem der Bezirkssynode vorzulegenden **Hauptbericht** zusammen, ebenfalls unter genauer Beachtung obigen Schemas. Auch die Hauptberichte sollen knapp, aber umfassend sein. Sie werden von der Bezirkssynode entgegengenommen und **verabschiedet**, d. h. die Bezirkssynode nimmt Stellung. Wie dies im einzelnen geschieht (Besprechungen vor der Synode, Gruppenarbeit während der Synode usw.), muß je nach Eigenart des Kirchenbezirks den Dekanen überlassen bleiben.

Zur Vorbereitung der Synode gehört, daß der **Hauptbericht**, wenn irgend möglich, **den Bezirks-synodalen** mindestens 14 Tage zuvor **übersandt** wird, damit jeder Synodale Gelegenheit hat, ihn durchzuarbeiten und das Verlesen während der Synode vermieden werden kann.

Die **Tagungen der Bezirkssynoden** sind **bis spätestens 1. November d. Js. durchzuführen** und die **Ergebnisse umgehend** dem Evang. Oberkirchenrat **vorzulegen**.

Wegen der **Einzelheiten der Durchführung** der Bezirkssynoden verweisen wir auf die §§ 73 ff. der Grundordnung und auf die Verordnung vom 31. 3. 1908 (VBl. 1908 S. 65 bzw. Sammlung Niens Nr. 9), soweit letztere noch gültig ist.

Diese Bekanntmachung ist **den Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten** alsbald zur **Kenntnis** zu bringen.

Wenn nicht alle Zeichen trügen, gehen wir im Leben der Kirche großen Wandlungen entgegen. Die Frage der geistlichen Versorgung unserer Gemeinden wird von Jahr zu Jahr schwieriger und erfordert für die Zukunft durchgreifende und mutige Neuerungen. Die Verhandlungen und Gespräche der diesjährigen Bezirkssynoden mögen uns dafür die Augen öffnen, daß die Gemeinde „nicht etwa nur Betreuungsobjekt pfarramtlichen Dienstes“ ist, sondern „vielmehr Leib Christi, Gemeinschaft geordneter Dienste, Stätte der Entfaltung geistlicher Gaben“. Die Besinnung auf diesen Gedanken und auf die praktischen Konsequenzen, die sich für das gemeindliche Leben daraus ergeben, sollen im Mittelpunkt der Überlegungen der Bezirkssynoden stehen.

Wir danken für alle Mühe der Vorbereitung, besonders den Amtsbrüdern, die sich um die Berichte bemühen werden, und erbitten reiche Frucht der Arbeit für unsere Gemeinden und für unsere Landeskirche.

OKR. 16. 3. 1966
Az. 14/4.

Die Mitglieder der neuen Landessynode

Die Zusammensetzung der neuen Landessynode wird nachstehend bekanntgegeben:

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

I. Von den Bezirkssynoden g e w ä h l t e Mitglieder:

a) Älteste

OZ. Kirchenbezirk

1	Adelsheim	Müller, Karl, Regierungsvermessungsoberinspektor, Buchen
2	Baden-Baden	Hertling, Werner, Prokurist, Weisenbachfabrik (Murgtal)
3	Boxberg	Henninger, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden
4	Bretten	Gabriel, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim
5	Durlach	Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
6	Emmendingen	Höfflin, Albert, Bürgermeister, M.d.L., Denzlingen
7	Freiburg	Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten
8	"	Göttsching, Dr. Christian, Oberregierungsmedizinalrat, Freiburg
9	Heidelberg	Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg
10	"	Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg
11	Hornberg	Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen
12	Karlsruhe-Stadt	Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe
13	"	Eck, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach
14	"	Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Herb, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide
16	Kehl	Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer, Kehl
17	Konstanz	Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz
18	"	Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz
19	Ladenburg-Weinheim	Schreiber, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt, Heddesheim
20	Lahr	Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
21	Lörrach	Kiefer, Friedrich, Bürgermeister, Kandern
22	"	Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil/Rhein
23	Mannheim	Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim
24	"	Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim
25	"	Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim
26	Mosbach	Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach
27	Müllheim	Günther, Hermann, Rektor, Müllheim
28	Neckarbischofsheim	Stratmann, Friedrich, Verleger, Daudenzell
29	Neckargemünd	Viebig, Joachim, Oberforstrat, Eberbach
30	Oberheidelberg	Eichfeld, Arthur, Rektor, Plankstadt
31	"	Gessner, Dr. Hans, Oberamtsrichter, Schwetzingen
32	Pforzheim-Stadt	Reiser, Walter, Apotheker, Pforzheim
33	"	Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
34	Pforzheim-Land	Brändle, Karl, Oberschulrat, Niefern
35	Schopfheim	Härzschel, Kurt, Maschinenschlosser, Schopfheim
36	Sinsheim	Finck, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach
37	Wertheim	Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldenhausen

b) Pfarrer:

Wahlbezirk	Kirchenbezirk(e)	
1	Mannheim	Schmidt, Heinrich, Dekan, Mannheim
2	Heidelberg	Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
3	Oberheidelberg	Hollstein, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch
4	Karlsruhe-Stadt	Köhnlein, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe
5	Pforzheim-Stadt	Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim
6	Freiburg	Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin, Freiburg
7	Lörrach	Nübling, Gustav, Pfarrer, Hauingen
8	Konstanz	Lohr, Willi, Pfarrer, Blumberg
9	Wertheim/Boxberg	Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg
10	Adelsheim/Mosbach	Galda, Helmuth, Pfarrer, Buchen
11	Neckargemünd/ Ladenburg-Weinheim	Berggötz, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim
12	Neckarbischofsheim/ Sinsheim	Fischer, Rupert, Dekan, Heinsheim
13	Bretten/ Pforzheim-Land	Feil, Helmut, Dekan, Bretten
14	Durlach/ Karlsruhe-Land	Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck
15	Baden-Baden/Kehl	Rave, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden
16	Lahr/Emmendingen	Schröter, Siegfried, Pfarrer (ab 1.5.1966 Dekan), Lahr
17	Müllheim/Schopfheim	Leinert, Erich, Dekan, Schopfheim
18	Hornberg	Frank, Albert, Pfarrer, Donaueschingen

II. Vom Landesbischof berufene Mitglieder:

OZ.

- 1 Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork, Anstalten
- 2 Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd
- 3 v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg/Br.
- 4 Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg
- 5 Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen
- 6 Mölber, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau
- 7 Schmitt, Friedrich, Landwirt, Muckensturm/über Weinheim
- 8 Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl
- 9 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
- 10 Weigt, Horst, Pfarrer, Mannheim

OKR. 9. 3. 1966
Az. 22/0 (23/0;
25/0) — 276

**Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen**

Mit Bezug auf die vorstehende Zweite Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 3. Februar 1966 (VBl. S. 26) wird auf folgendes hingewiesen:

I.

Soweit sich aus Beihilfeanträgen, die seit dem 1. Januar 1966 eingegangen und nach bisherigem Recht beschieden sind, bei Anwendung der vorstehenden Verordnung Nachzahlungen ergeben, werden diese von Amts wegen geleistet.

II.

Es wird gebeten, bei der Ausstellung von Zahnarztrechnungen darauf hinzuwirken, daß die geforderten Beträge nach der Bundesgebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte vom 18. März 1965 aufgegliedert werden.

OKR 28. 2. 1966
Az. 10/1-3633

Bedienung der Filialkirchengemeinde Helmlingen

Die Filialkirchengemeinde Helmlingen wird im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Bezirkskirchenrat Kehl mit Wirkung vom 1. April 1966 vom Evang. Pfarramt Lich-

tenau losgelöst und dem Evang. Pfarramt Scherzheim zugewiesen.

OKR. 16. 3. 1966
Az. 22/03

Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Es wird daran erinnert, daß die **Anträge** auf Ausbildungsbeihilfe für das Schuljahr 1965/66 alsbald nach Ostern bei den Dekanaten einzureichen und von diesen **gesammelt bis spätestens 1. Mai 1966** dem Evang. Oberkirchenrat **vorzulegen** sind. Für Fahrkinder kommt eine Ausbildungsbeihilfe nach Nr. 4 a der Richtlinien im VBl. 1957 S. 7 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. 5. 1965 (VBl. S. 27) in der Regel nur noch in Betracht, wenn ein Pfarrer pp. mehr als 2 Fahrkinder im Sinne der Richtlinien hat. Es wird gebeten, Nr. 5 (Antragsinhalt) und Nr. 7 (Verständigung der Pfarrwitwen u. a.) der Richtlinien besonders zu beachten.

OKR. 16. 3. 1966
Az. 41/10—3281

Bezirksjugendpfarrer

Pfarrer Rolf Lauter in Ottenheim ist zum Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Lahr ernannt worden.

Hinweise

Für die dringend erwartete **Neuaufgabe** des vom Evangelischen Verlagswerk in Stuttgart herausgegebenen **Taschenbuchs der Evang. Kirchen in Deutschland** ist eine **Subskription bis 30. April 1966** ausgeschrieben worden. Der Subskriptionspreis dieses kirchlichen Adressenwerks beträgt DM 32,— (späterer Ladenpreis DM 37,50). Die Neuaufgabe erscheint etwa Juni d. J. in neuem Format (18,5 x

10,5) und in einem neuen Einband (flexibel). Die Gliederung der rund 10 000 Adressen ist verbessert worden. Erfaßt wurden alle zentralen Adressen sämtlicher evangelischen Kirchen und Gemeinschaften in West und Ost, ihre zentralen Zusammenschlüsse, ihre Gliederung, ihre Werke, Verbände, Einrichtungen usw. Ein ausführliches Namens-, Sach- und Stichwortregister ermöglicht schnelles Finden der gesuchten Stellen und Adressen.

Das Buch kann aus Fondsmitteln beschafft werden.

Diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt liegt für die Mitglieder der Landessynode, die Pfarrämter und die Religionslehrer ein **Abdruck der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** vom 14. Dezember 1965 in **Kirchensteuerverfahren** (Sonderdruck aus dem Amtsblatt der EKD, Heft 1, Jahrgang 1966) bei.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. **Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.**

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.